

bereitung auf die Hauptverhandlung. Wegen der großen Bedeutung des Eröffnungsbeschlusses für die Weiterführung des Strafverfahrens ist vorgesehen, daß nunmehr auch die Schöffen an dieser Entscheidung teilhaben. Danach wird der Eröffnungsbeschluß von der Strafkammer gefaßt, d. h. von der vollen Besetzung des Gerichts,

Neben der Eröffnung des Hauptverfahrens, das die Regel darstellt, hat das Gericht auch noch andere Entscheidungsmöglichkeiten, wie sie im einzelnen in den §§ 172—175 StPO und § 40 JGG aufgeführt sind. Der Inhalt des Eröffnungsbeschlusses ist im § 177 StPO festgelegt. Er muß das Ergebnis der selbständigen Prüfung der Strafsache durch das Gericht sein und darf nicht eine einfache Wiederholung des Inhalts der Anklageschrift darstellen. In Band 2 der Entscheidungen in Strafsachen stellt das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik auf Seite 176 zum Inhalt des Eröffnungsbeschlusses fest:

„Es muß also aus dem Beschluß hervorgehen, welche Tat den Gegenstand der Urteilsfindung bilden soll. Die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat muß unter Zugrundelegung des sich aus dem Akteninhalt ergebenden Tatverlaufes, soweit er von der Anklageschrift erfaßt ist, in dem Beschluß selbständig bezeichnet werden, selbst in den Fällen, in denen der Richter in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht die Auffassung der Anklageschrift völlig teilt. Hierbei ist die Tat in der Art zu bezeichnen, daß die Merkmale nicht nur mit dem Wortlaut des Gesetzes unter Angabe von Zeit und Ort angeführt, sondern die konkreten Vorgänge geschildert werden, auf die sich die Merkmale beziehen.“

Mit der Eröffnung des Hauptverfahrens wird der Beschuldigte zum Angeklagten. Damit beginnt gleichzeitig das gerichtliche Verfahren, das ein höheres Stadium des Strafverfahrens darstellt und wodurch die Linie für den weiteren Verlauf des Strafverfahrens festgelegt wird. Deshalb kommt es jetzt im Abschnitt der Vorbereitung der Hauptverhandlung darauf an, die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß alle mit der Strafsache zusammenhängenden Fragen in der Hauptverhandlung geklärt und gelöst werden können.

Der Vorsitzende der Strafkammer oder des Strafsenats legt den Verhandlungstermin und den Verhandlungsort fest und bestimmt, welche Zeugen usw. zur Hauptverhandlung zu laden sind. Er wird auch Erwägungen **darüber anstellen**, ob in der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen werden muß. Gegebenenfalls veranlaßt er die Ladung von Delegationen aus Betrieben, der Presse usw. Wenn der Angeklagte sich keinen Verteidiger gewählt hat, entscheidet auch der Vorsitzende über die Stellung eines Pflichtverteidigers für den Angeklagten. Im Verfahren gegen Jugendliche werden außerdem die Schule, die Jugendgerichtshilfe und das Referat Jugendhilfe und Heim-erziehung beim Rat des Kreises von der Eröffnung des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Jugendlichen noch ein anderes Verfahren anhängig ist (§ 36 JGG).

Bei der Festlegung des Termins zur Hauptverhandlung ist zu beachten, daß die Hauptverhandlung spätestens vier Wochen nach Eingang der Anklageschrift bei Gericht durchzuführen ist. Diese Frist ist eine gesetzliche Höchstfrist, ihre Überschreitung bedeutet eine Verletzung der Gesetzlichkeit. Die unbegründete Nichteinhaltung dieser Frist beeinträchtigt nicht nur das Recht des Angeklagten auf schnelle Durchführung der Hauptverhandlung, sondern sie beeinträchtigt auch die erzieherische Wirkung